

BGer 6B_513/2019 vom 9. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_513_2019

FR: TF 6B_513/2019 du 9 juillet 2019

IT: TF 6B_513/2019 del 9 luglio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 2

Dem Beschwerdeführer wurden mit Verfügungen vom 31. Mai 2019 und 20. Juni 2019 eine Frist bis zum 17. Juni 2019 sowie die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis 1. Juli 2019 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen, unter Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (vgl. Art. 62 Abs. 3 BGG).

E. 3

Beide Verfügungen wurden mittels Gerichtsurkunde versandt und konnten zugestellt werden. Da der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht einging, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.